



BESONDERE RECHTE IM ASYLVERFAHREN

*Informationen für Schutzsuchende
mit besonderen Bedürfnissen*



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e.V.



Europa fördert
Asyl Migration Integration



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

 **UNO-Flüchtlingshilfe**



VORWORT: ERSTE SCHRITTE

Besondere Rechte im Asylverfahren

Informationen für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen

- › Was sind besondere Bedürfnisse und Garantien im Asylverfahren, und wer hat sie?
- › Welche Rechte und Ansprüche haben Sie im Asylverfahren, wenn Sie besondere Unterstützung brauchen?
- › Wer kann Sie beraten, und wo können Sie Unterstützung finden?

In dieser Broschüre finden Sie nützliche Hinweise und Informationen über Ihre Rechte und Möglichkeiten während des Asylverfahrens. Diese sollen Ihnen helfen, wenn Sie Beratung und Unterstützung benötigen.

Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur eine erste Hilfe ist. Darum ist es wichtig, dass Sie sich persönlich beraten lassen und/oder anwaltlichen Rat einholen. Sie finden in dieser Broschüre auch Hinweise, wo Sie in Sachsen-Anhalt Unterstützung bekommen können.

Wenn Sie in Deutschland einen **Asylantrag** gestellt haben oder gerade angekommen sind und einen Asylantrag stellen möchten, dann haben Sie unter bestimmten Umständen Anspruch auf besondere Unterstützung. Das europäische Recht sagt, dass die spezielle Situation von Menschen, die als besonders »verletzlich« angesehen werden, auch besonders berücksichtigt werden muss –zum Beispiel bei Familien mit kleinen Kindern, Personen mit ernsthaften Gesundheitsproblemen oder Menschen, die Folter und Gewalt erlebt haben. Wenn Sie besondere Bedürfnisse haben, dann haben Sie auch einen Anspruch auf angemessene Unterstützung und besondere Garantien im Asylverfahren.

Erste Schritte: Suchen Sie sich **Beratung** und Unterstützung! Im Asylverfahren haben Sie immer ein Recht darauf, unabhängig beraten zu werden. Sie benötigen Berater*innen, die Wissen über das Asylverfahren in Deutschland haben und/oder eine **Anwält*in**. Manchmal brauchen Sie auch eine **Ärzt*in** oder eine Psycholog*in. Auch Freund*innen können Sie unterstützen. Bilden Sie ein Team! Überall gibt es Menschen, die Ihnen helfen können.

Wenn Sie noch keinen Kontakt zu einer lokalen **Beratungsstelle** oder zu Unterstützer*innen vor Ort haben, sollten Sie sich in Sachsen-Anhalt so schnell wie möglich an die unabhängige **Asylverfahrensberatung** oder zur Weitervermittlung an den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. wenden.

Asylverfahrensberatung in Halberstadt

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST)

📍 Friedrich-List-Straße 1a | 38820 Halberstadt

✉️ zast@caritas-halberstadt.de

☎️ 03941 597728

Asylverfahrensberatung in Magdeburg

auf dem Gelände der Landeserstaufnahmestelle

📍 Breitscheidstraße 53 | 39114 Magdeburg

👤 Folker Lemme

☎️ 039327 939902

☎️ 0160 97994077

✉️ folker.lemme@caritas-stendal.de

Asylverfahrensberatung in Bernburg

👤 Iyad Aboud

☎️ 0160 96649450

✉️ iyad.aboud@caritas-magdeburg-stadt.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.

📍 Schellingstr. 3-4 | 39104 Magdeburg

✉️ info@fluechtlingsrat-lsa.de

☎️ 0391 50549613

oder

📍 Kurallee 15 | 06114 Halle (Saale)

☎️ 0345 44502521

Falls Sie ein Beratungsangebot wahrnehmen möchten, aber keine Übersetzung verfügbar ist, können Sie sich an das Projekt »SiSA« (Sprachmittlung in Sachsen-Anhalt) wenden. Die Sprachmittlungs-Hotline hilft bei Kommunikationsschwierigkeiten. Wenn Sie sich schon im Vorhinein anmelden, kann auch eine Begleitung zu Terminen organisiert werden. Sie erreichen SiSA unter der ☎️ 0345 21389399.

INHALT

Vorwort: Erste Schritte

1	Besondere Bedürfnisse und Garantien im Asylverfahren	2
1.1	Personengruppen	2
1.2	Garantien im Asylverfahren	3
1.3	Beratung	5
1.4	Leistungen und medizinische Versorgung	6
1.5	Wohnen	6
2	Schutzsuchende Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren	8
2.1	Minderjährige	8
2.2	Unbegleitete Minderjährige	10
2.3	Menschen mit Behinderung	12
2.4	Ältere Menschen	14
2.5	Schwangere	16
2.6	Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	18
2.7	Opfer von Menschenhandel	20
2.8	Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen	22
2.9	Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt	24
2.10	Frauen als Opfer von Gewalt	26
2.11	LSBTIQ	28

3 Zusammenfassende Handlungsempfehlungen 30

Impressum

1 BESONDERE BEDÜRFNISSE UND GARANTIE IM ASYLVERFAHREN

1.1 Personengruppen

Alle Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, bringen ihre eigene Geschichte und viele Erfahrungen mit. Besonders im **Asylverfahren** haben manche Geflüchtete besondere Rechte oder benötigen Unterstützung in ihrer speziellen Situation. Mit dem Stellen des **Asylantrags** muss darum festgestellt und geprüft werden, ob sie besondere Unterstützung benötigen und welche besonderen Bedürfnisse sie gegebenenfalls haben.

Laut Art. 29 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)

Personen, die als besonders »verletzlich« angesehen werden und die darum besondere Unterstützung bekommen sollen, sind Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, körperlich oder psychisch erkrankte Personen und Personen, die Folter oder Gewalt erlitten haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Gruppen wie alleinreisende Frauen oder Menschen mit »anderer« sexueller Orientierung (LSBTIQ) können dazuzählen.

Mehr Informationen und eine genauere Beschreibung der Gruppen von Personen, die als besonders »verletzlich« angesehen werden, finden Sie in dieser Broschüre. Wenn eine oder mehrere der Beschreibungen auf Ihre persönliche Situation zutreffen, können Sie während Ihres Asylverfahrens entsprechend Ihrer Bedürfnisse versorgt werden und Unterstützung erhalten. Darum ist es wichtig, dass Sie sagen, was Ihre besondere Situation ist. Sagen Sie, dass Sie Unterstützung brauchen!

1.2 Garantien im Asylverfahren

Welche besonderen Garantien Sie im Asylverfahren haben, muss immer im Einzelfall überprüft werden. Sicher ist: Damit Sie die Gründe für Ihren **Asylantrag** vollständig darlegen können, muss Ihnen in Ihrer besonderen Situation Unterstützung und **Beratung** gewährt werden.

Das kann heißen, dass Sie ausreichend Zeit zur Vorbereitung bekommen, wenn Sie mehr Zeit brauchen und dafür Gründe haben. Das heißt aber auch, dass Sie über Ihre besondere Situation, Ihre Erfahrungen und Probleme sprechen müssen, damit sie berücksichtigt werden können.

Laut Art. 22 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)

Asylverfahren und Dublin-Verfahren

Sie sind aus Ihrem Heimatland nach Deutschland geflohen. Sie können hier von einem wichtigen Recht Gebrauch machen: dem Recht auf Asyl. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Asyl beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** stellen – kurz »**BAMF**« genannt. Schutz wird nur unter bestimmten Bedingungen gewährt. Das BAMF prüft, ob Ihr Antrag auf Asyl diese Bedingungen erfüllt.

Hier gibt es einen Informationsfilm über Asylverfahren in vielen Sprachen: www.asylindeutschland.de

Sie mussten in einem Land, das Sie durchreist haben, Ihre Fingerabdrücke bei Behörden abgeben oder haben in einem anderen EU-Land Asyl beantragt, sind aber dort nicht geblieben. Dann kann es sein, dass Sie sich im sogenannten **Dublin-Verfahren** befinden und Ihr **Asylantrag** darum als »unzulässig« abgelehnt wird. Dann ist es sehr wichtig, sich an eine spezialisierte **Beratungsstelle** wie die **Asylverfahrensberatung** zu wenden und eine Anwält*in zu suchen, die sich mit dem Asylrecht in Deutschland auskennt.

Nachdem Sie einen **Asylantrag** beim **BAMF** gestellt haben, bekommen Sie einen Brief mit dem Termin für Ihre persönliche **Anhörung** zu den Gründen Ihrer Flucht. In der Anhörung wird eine Mitarbeiter*in des BAMF Ihre Geschichte genau anhören. Danach werden Ihre Angaben geprüft, und es wird entschieden, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Diese Anhörung ist also sehr wichtig für Sie. Die **Asylverfahrensberatung**, eine **Beratungsstelle** oder Unterstützer*innen können Sie auf die Anhörung vorbereiten und Sie sogar bei der Anhörung begleiten. Viel kann davon abhängen, dass Sie die Gründe für Ihre Flucht vollständig und richtig erzählen. Nehmen Sie sich daher in der Anhörung ausreichend Zeit, und bereiten Sie sich auf die Anhörung vor. Während Ihrer Anhörung dürfen Sie in der Sprache sprechen, in der Sie sich am wohlsten fühlen. In der Regel ist das Ihre Muttersprache. Alle Erklärungen und Fragen müssen Ihnen gut verständlich übersetzt werden. Sie können vorher dem BAMF sagen oder schreiben, ob Sie von einer weiblichen oder männlichen Person angehört werden wollen oder welches Geschlecht die dolmetschende Person haben soll. Während des Gesprächs wird ein **Protokoll** angefertigt, das Ihnen am Ende zurückübersetzt wird. Prüfen Sie, dass alles in dem Protokoll vollständig und richtig ist. Die Anhörung und das Protokoll sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Asylantrag.



Für die **Anhörung** gibt es in bestimmten Fällen **Sonderbeauftragte**. Diese Anhörer*innen gibt es für unbegleitete Minderjährige, geschlechtsspezifisch Verfolgte, Folteropfer, Traumatisierte und für Opfer von Menschenhandel. Sie sind für die Anhörung besonders geschult worden und sollen sicherstellen, dass Sie jederzeit die Chance auf ein faires Asylverfahren haben. Das heißt auch, dass Sie das Recht haben, von einer Person angehört zu werden, die sich mit den Problemen auskennt, die Sie betreffen. Wenn es in der Erklärung Ihrer Fluchtgründe zum Beispiel um Verfolgung aufgrund Ihres Geschlechtes geht, heißt das, dass Sie als Frau das Recht haben, nur von einer Frau angehört zu werden.

1.3 Beratung

Wenn Sie in Deutschland eine unabhängige **Beratung** oder eine **Anwält*in** suchen, dann sollen Sie jederzeit die Möglichkeit zur **Kontaktaufnahme** haben. Das heißt auch, dass Sie in entscheidenden Verfahrensabschnitten vor der **Anhörung** oder nach einer ablehnenden Entscheidung Unterstützung finden können. In Sachsen-Anhalt gibt es eine unabhängige **Asylverfahrensberatung** in den **Erstaufnahmeeinrichtungen Halberstadt, Magdeburg und Bernburg**. Die Asylverfahrensberatung hilft Ihnen bei der Vorbereitung für die Anhörung beim **BAMF** und auch danach. Sie erklärt Ihnen den Ablauf des Asylverfahrens und die darauf folgenden Abläufe. Sie hilft Ihnen auch im **Dublin-Verfahren**, bei Fragen zur Familienzusammenführung oder bei der Vermittlung zu Anwält*innen und Beratungsdiensten für besondere Bedürfnisse.

Wenn Sie bereits in einem anderen Ort in Sachsen-Anhalt als in Halberstadt wohnen, gibt es vor Ort normalerweise eine **Soziale Beratung** für Asylsuchende. Fragen Sie in der Unterkunft, in der Sie wohnen, wer in Ihrer Stadt oder in Ihrem Landkreis Beratung für geflüchtete Menschen anbietet. Diese können Ihnen vielleicht direkt helfen oder helfen bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste. Die unabhängige **Asylverfahrensberatung** gibt es auch in den Städten Magdeburg und Bernburg. Die Kontakte finden Sie am Anfang dieser Broschüre unter der Überschrift »Erste Schritte«.

Laut Art. 25 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)

Gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) nach dem § 1 Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt

1.4 Leistungen und medizinische Versorgung

Sobald und solange Sie sich im Asylverfahren befinden, erhalten Sie Leistungen für Ihren Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung nach dem sogenannten Asylbewerberleistungsgesetz (kurz: AsylbLG). Nach diesem Gesetz können Ihnen auch besondere Leistungen gewährt werden, frühzeitig wenn diese in Ihrer speziellen Situation zur Sicherung Ihrer Gesundheit oder zur Deckung Ihrer besonderen Bedürfnisse oder die Ihrer Kinder wichtig sind. Diese Leistungen für besondere Bedürfnisse müssen beantragt und geprüft werden. Sie haben jederzeit ein Recht auf medizinische Behandlung bei körperlichen oder psychischen Erkrankungen. Nach der Zeit in der **Erstaufnahmeeinrichtung** müssen Sie vor jedem Arztbesuch zum Sozialamt gehen und erklären, dass Sie einen Arzt aufsuchen möchten. Hier erhalten Sie einen sogenannten Krankenschein, den Sie vor der Behandlung bei der behandelnden Ärzt*in vorlegen müssen. Falls Sie keinen Krankenschein vom Sozialamt erhalten, müssen Sie die Behandlung selbst bezahlen. Bitte suchen Sie sich in einem solchen Fall Unterstützung in einer Beratungsstelle, um zu überprüfen, ob Sie tatsächlich keinen Anspruch auf die Bezahlung der Behandlung haben.

1.5 Wohnen

Wenn Sie in Sachsen-Anhalt ankommen und untergebracht werden, verbringen Sie Ihre erste Zeit in der Regel in einer **Erstaufnahmeeinrichtung**. Danach werden Sie den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Dabei haben Sie ein Recht auf eine Ihren besonderen Aufnahmebedürfnissen entsprechende **Unterbringung**. Das heißt beispielsweise, dass alleinreisende oder alleinerziehende Frauen in einem Bereich mit anderen Frauen untergebracht werden oder dass Menschen mit einer körperlichen Behinderung einen barrierefreien Zugang zu ihrer Wohnung haben sollten.

Laut Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)

In Sachsen-Anhalt empfehlen die Leitlinien der Regierung, dass für Menschen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen eine adäquate Unterbringung veranlasst und Informationen zu spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung gestellt werden sollen. Das gilt für Menschen, die nach der EU-Aufnahmerichtlinie als besonders »verletzlich« angesehen werden, aber auch für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen und für alleinreisende Frauen.

Laut Aufnahme-gesetz (AufnG) – Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern; RdErl. des MI vom 15. Januar 2013; Nr. 1.1 und Nr. 2.4



2 SCHUTZSUCHENDE PERSONENGRUPPEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN IM ASYLVERFAHREN

2.1 Minderjährige



Du bist noch nicht 18 Jahre alt und mit deiner Familie nach Deutschland gekommen? Dann hast du als Minderjährige* Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Deine Eltern haben oder deine Mutter/dein Vater hat wahrscheinlich einen **Asylantrag** für euch als Familie gestellt. Wenn du eigene (kinderspezifische) Fluchtgründe hast (zum Beispiel Zwangsheirat, Kinderhandel, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, häusliche Gewalt, Kindersoldat, Genitalverstümmelung bei Mädchen), dann sollte das in der **Anhörung** im Asylverfahren gesagt werden. Bitte deine Eltern oder – wenn du das nicht möchtest – eine **Beratungsstelle** um Hilfe. Dann kannst du persönlich zu deinen eigenen Fluchtgründen angehört werden.

Bestimmt hast du auch viele weitere Fragen, zum Beispiel ob du die Schule besuchen kannst oder ob ihr als Familie in Deutschland bleiben könnt.

§

Deine besonderen Rechte:

- › Beachtung deiner kinderspezifischen Fluchtgründe im Asylverfahren;
- › Familien mit minderjährigen Kindern dürfen nicht länger als 6 Monate in **Erstaufnahmeeinrichtungen** untergebracht werden;
- › Zusammenleben mit deiner Familie in einer geschützten Unterkunft;
- › Schutz vor Gewalt, schlechter Behandlung oder Ausbeutung;
- › Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe;
- › Zugang zu Bildung;
- › Ruhe, Freizeit und Spiel
- › und viele mehr.

Laut § 47 Absatz 1 AsylG

Hier kannst du dich mit Fragen und Problemen hinwenden oder erfahren, wer an deinem Wohnort für dich da ist:

Kontaktstelle in Sachsen-Anhalt:

Jugendmigrationsdienste: www.jugendmigrationsdienste.de/meinen-jmd-vor-ort-finden/ (dort Bundesland und Ort auswählen)

Weitere Information und Beratung:

- › BumF e. V.: Broschüre »neu anfangen!«. Junge Geflüchtete, die gemeinsam mit ihren Familien nach Deutschland gekommen sind, finden in dieser Broschüre wichtige Informationen zu ihrer ersten Zeit in Deutschland: www.b-umf.de/material/neu-anfangen/
- › JOG – Jugendliche ohne Grenzen: www.jogspace.net/
- › Kinder- und Jugendschutzdienste in Sachsen-Anhalt: ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendschutz/

2.2 Unbegleitete Minderjährige



Du bist noch nicht 18 Jahre alt und allein nach Deutschland gekommen – das heißt ohne deine Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen? Dann hast du als unbegleitete* Minderjährige* Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass du dein wahres Alter so früh wie möglich mitteilst und auch sagst, dass du ohne deine Eltern gekommen bist. Wende dich an das **Jugendamt** in dem Landkreis, in dem du jetzt bist. Dieses führt mit dir ein Gespräch und nimmt dich »in Obhut«. Das heißt, du kommst in eine Einrichtung für Kinder oder Jugendliche. Du bekommst einen Vormund, der wichtige Entscheidungen in deinem Interesse trifft. Zum Beispiel: ob du einen **Asylantrag** stellst oder einen anderen Antrag für eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland, wo du wohnen wirst, welche Schule du besuchen wirst.

§

Deine besonderen Rechte:

- › Beachtung deiner kinderspezifischen Fluchtgründe im Asylverfahren;
- › Anhörung zu deinen Fluchtgründen durch eine besonders geschulte Person (**Sonderbeauftragte*** für unbegleitete Minderjährige);
- › in der Regel Schutz vor Abschiebung bis zum 18. Geburtstag;
- › rechtliche Vertretung durch einen **Vormund*in**;
- › Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe;
- › Zusammenwohnen mit anderen Jugendlichen oder in einer Pflegefamilie;
- › Schutz vor Gewalt, schlechter Behandlung oder Ausbeutung;
- › Zugang zu Bildung;
- › Ruhe, Freizeit und Spiel
- › und viele mehr.

Laut § 58 Absatz 1a AufenthG

Kontaktstelle in Sachsen-Anhalt:

Jugendmigrationsdienste: www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/

oder: www.jugendmigrationsdienste.de/meinen-jmd-vor-ort-finden/ (dort Bundesland und Ort auswählen)

Weitere Information und Beratung:

- › Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.: www.b-umf.de
- › »Willkommen in Deutschland – ein Wegbegleiter für unbegleitete Minderjährige«: www.b-umf.de/p/willkommen-in-deutschland/
- › Die Willkommensbroschüre gibt es auch für Smartphones und Tablets: www.kommgut.inform.de/
- › Jugendliche ohne Grenzen (JOG), auch auf facebook: facebook.com/jogspace/



2.3 Menschen mit Behinderung



Sie haben eine Behinderung, die Sie im alltäglichen Leben und bei der Teilnahme am sozialen Leben beeinträchtigt? Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperlichen Funktionen, die geistigen Fähigkeiten oder der seelische Zustand der betroffenen Person um mindestens sechs Monate vom typischen Alter abweichen. Auch Sinne wie Sehen und Hören können eingeschränkt sein. Als Person mit einer Behinderung haben Sie einen Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

Laut Artikel 1 der UN-Behindertenkonvention

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige **Asylverfahrensberatung** / Soziale **Beratung** vor Ort. Diese hilft Ihnen bei einem ersten Arztkontakt. Es ist wichtig, dass Sie sich Ihre Behinderung(en) attestieren lassen und diese Bescheinigungen dem **BAMF** (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vorlegen.

§

Ihre besonderen Rechte:

- › Beachtung Ihrer Behinderung im Asylverfahren;
- › Berücksichtigung Ihrer Behinderung in der Anhörung zum Asylverfahren;
- › Unterstützung im Asylverfahren, um sicherzustellen, dass Sie alle Gründe für Ihren Asylantrag darlegen können;
- › Unterbringung und Versorgung, die Ihren Bedürfnissen entspricht;
- › das heißt beispielsweise für gehbehinderte Menschen eine gute Erreichbarkeit sanitärer Anlagen in der Unterkunft oder eine gute Anbindung an die notwendige Infrastruktur wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere;
- › *Heil- und Hilfsmittel (zum Beispiel Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörhilfen);*
- › *Gewährung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Einzelfall;*
- › Unterstützung bei Anträgen auf Schwerbehinderung;
- › besondere Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags
- › und viele mehr.

Laut § 6 Absatz 1 AsylbLG

Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt:

Die »Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung« (EUTB) unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. In Sachsen-Anhalt gibt es mehrere Anlaufstellen. Diese stehen grundsätzlich auch geflüchteten Menschen offen. Ob die Anlaufstelle in Ihrer Nähe Erfahrungen in der Beratung von geflüchteten behinderten Menschen hat, sollte telefonisch erfragt werden. Kosten für Dolmetscher*innen können in der Regel nicht übernommen werden (siehe dazu: Sprachmittlungsangebot von SiSA im Vorwort dieser Broschüre).

🔗 teilhabeberatung.de/artikel/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-eutb (dort Bundesland und Ort auswählen).

Weitere Information für Berater*innen:

Barbara Weiser: Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht (September 2017): 🔗 tinyurl.com/caritas-leitfaden

2.4 Ältere Menschen

Sie sind eine ältere Person (über 60 Jahre alt), und es fällt Ihnen besonders schwer, sich in Ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden? Leiden Sie aufgrund Ihres Alters an Krankheiten oder Beeinträchtigungen, die Sie bei der Bewältigung Ihres Alltags einschränken? Wenn Sie beispielsweise allein leben oder Ihre Familie mit Ihrer Pflege überlastet ist, gibt es die Möglichkeit, Sie in Ihrem Alltag zu unterstützen. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.



Wenn Sie sich deutlich schlechter als andere Menschen in diesem Alter bewegen können, mehr starke und dauerhafte Schmerzen haben und/oder Ihre Erinnerungs- und Denkleistung deutlich stärker abbaut, kann es auch sein, dass Sie als *Mensch mit einer Behinderung* oder als *Mensch mit einer schweren Erkrankung* eingeordnet werden. In diesem Fall stehen Ihnen Rechte und Leistungen (wie im Abschnitt 2.3 oder 2.8) zu.

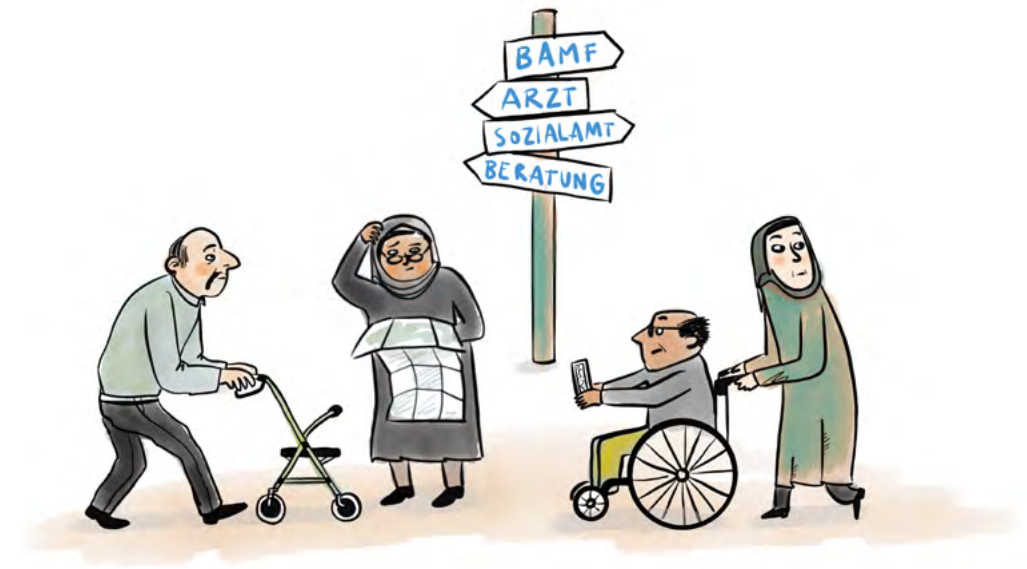
§

Ihre besonderen Rechte:

- Berücksichtigung Ihrer Beeinträchtigungen und/oder Diskriminierungserfahrung aufgrund Ihres Alters im Asylverfahren;
- Unterbringung, bei der die Unterstützung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen gewährleistet ist, zum Beispiel Zusammenleben mit Familienangehörigen, Unterbringung in Wohnungen mit einer guten Anbindung an die notwendige Infrastruktur wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere;
- zusätzliche Sozialleistungen, diese hängen stark von Ihrem jeweiligen Gesundheitszustand und der Lebenssituation ab;
- Leistungen unabhängig von Ihrer Familie;
- Hilfe im Alltag durch mobile Dienste, die zu Ihnen nach Hause kommen, beim Einkaufen, die Lieferung von warmem Essen, Hilfe im Haushalt oder beim Weg zum Arzt
- und viele mehr.

Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt:

Es gibt in Sachsen-Anhalt keine spezifische Anlaufstelle für geflüchtete ältere Menschen. Wenden Sie sich mit Ihrem konkreten Anliegen an die für Sie zuständige Soziale **Beratung** in der Unterkunft, in der Sie leben. Diese hilft bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste.



2.5 Schwangere



Sie sind schwanger und fragen sich, welche besondere Unterstützung Sie während der Schwangerschaft, für die Geburt und nach der Geburt bekommen können? Vielleicht möchten Sie auch mit jemandem vertraulich über Ihre Schwangerschaft sprechen? Vielleicht sind Sie sich auch unsicher, welche Rechte Sie oder der Vater des Kindes nach der Geburt in Deutschland haben? Schwangere haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

§

Ihre besonderen Rechte:

- › Beachtung Ihrer Schwangerschaft im Asylverfahren und in der Anhörung;
- › Möglichkeit der Verschiebung des Anhörungstermins im Asylverfahren bei starken schwangerschaftsbedingten Beschwerden;
- › sichere und angemessene Unterbringung;
- › Unterstützung durch eine Beratungsstelle für Schwangere vor Ort;
- › finanzielle oder materielle Unterstützung, zum Beispiel Mehrbedarf ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung (Babykleidung, Kinderbett und -wagen zwischen dem 6. und 8. Schwangerschaftsmonat) sowie spezielles »Babymobiliar«;
- › Beratung und Hilfe durch eine Hebamme während der Schwangerschaft und Geburt
- › und viele mehr.

Laut § 4 Absatz 2 AsylbLG

Kontaktstelle in Sachsen-Anhalt:

Pro Familia

Beratungsstellen an Ihrem Wohnort erfahren Sie online unter:

🔗 www.profamilia.de/angebote-vor-ort.html

oder beim:

Pro Familia Landesverband

☎ 0345 522 06 36

✉ lv.sachsen-anhalt@profamilia.de

Angebot: Informationen und (anonyme) Beratung, Vermittlung von Hilfen und finanzieller Unterstützung, Information und Beratung zu Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs (Schwangerschaftskonfliktberatung), Beratung zu Verhütungsmethoden

Weitere Information und Beratung:

Hilfetelefon »Schwangere in Not«

☎ 0800 40 40 020

🔗 www.schwanger-und-viele-fragen.de

› anonym (Sie müssen Ihren Namen nicht nennen),

› Tag und Nacht,

› kostenfrei,

› in 15 Sprachen,

Schwangerschaft und Geburt:

Informationen und Filme in 6 Sprachen:

🔗 www.drk-gesundheitsfilme.de



2.6 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern



Sie sind allein mit Ihren minderjährigen Kindern nach Deutschland gekommen? Sie wurden vielleicht auf der Flucht getrennt? Oder Sie haben sich in Deutschland von Ihrer Partner*in getrennt? Als alleinerziehende Person haben Sie Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

§

www.drk-suchdienst.de

Stellen eines Antrags auf »Umverteilung« bei der örtlichen Ausländerbehörde

Über die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-VO informiert die Handreichung der Diakonie Deutschland vom März 2018: www.tinyurl.com/diakonie-dublin-iii

Ihre besonderen Rechte:

- › Beachtung Ihrer Situation als *Alleinerziehende** im Asylverfahren;
- › Möglichkeit der *internationalen Suche* nach Familienangehörigen;
- › Familienzusammenführung innerhalb *Deutschlands* oder *Europas*, wenn ein Zusammenleben gewünscht ist;
- › sichere Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Familien (bei alleinerziehenden Frauen: Unterbringung mit anderen alleinerziehenden Frauen);
- › Bereitstellen eines betreuten Spiel- und Freizeitbereiches für Ihre Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft;
- › Beratung und Leistungen des Jugendamtes, zum Beispiel sozialpädagogische Familienhilfe/Hilfen zur Erziehung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten in Notfällen wie Krankenhausaufenthalten;
- › Beratung bei Trennung, Scheidung, Erziehungsfragen
- › und viele mehr.

Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt:

Es gibt in Sachsen-Anhalt keine spezifische Anlaufstelle für geflüchtete alleinerziehende Eltern. Wenden Sie sich mit Ihrem konkreten Anliegen an die für Sie zuständige Soziale **Beratung** in der Unterkunft, in der Sie leben. Diese hilft bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste.

Beratung in Fragen von Erziehung, Trennung, Scheidung erhalten Sie bei einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle vor Ort:
ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/familienratgeber/familien-mit-kleinkindern/recht-und-beratung/erziehungs-ehe-und-familienberatung/

Informationen zum Flüchtlingsfrauenhaus unter 2.10

Alleinreisende Frauen

Sie sind als volljährige Frau (über 18 Jahre) allein nach Deutschland gekommen? Dann sollen Sie sicher wohnen können, das heißt möglichst separat mit anderen alleinreisenden Frauen oder mit alleinstehenden Frauen und ihren Kindern. Da es in Sachsen-Anhalt wenige Unterkünfte nur für Frauen gibt, werden alleinreisende Frauen in Gemeinschaftsunterkünften häufig gemeinsam mit Familien untergebracht.

Laut Aufnahmegesetz (AufnG) – Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern; RdErl. des MI vom 15. Januar 2013; Nr. 2.4



2.7 Opfer von Menschenhandel

Sie sind aus Ihrer Heimat geflohen, weil Sie Opfer von Ausbeutung geworden sind? Oder Sie sind auf der Flucht, in Europa oder in Deutschland Opfer von Menschenhandel geworden?



Dann haben Sie vermutlich eine oder mehrere der folgenden Situationen erlebt: Ihr Pass wurde Ihnen weggenommen, Sie sollen Schulden abzahlen, Sie wurden eingesperrt und überwacht, Sie wurden geschlagen oder vergewaltigt, zu sexuellen Handlungen oder zu Prostitution gezwungen, Ihnen wurden für Ihren Aufenthalt in Deutschland Versprechen gemacht (zum Beispiel gute Arbeit oder eine bezahlte Ausbildung), die dann nicht eingehalten wurden.

Laut EU-Richtlinie 2011/36/EU (Richtlinie Menschenhandel)

Von Menschenhandel wird gesprochen, wenn eine Person zum Beispiel durch Gewalt, Drohung oder Täuschung in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Menschenhandel kann in unterschiedlichen Formen auftreten, zum Beispiel durch sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen oder *Organentnahme*. Opfer von Menschenhandel haben einen Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

§

Ihre besonderen Rechte:

- ▶ Beachtung Ihrer im Herkunftsland gemachten Erfahrung von Menschenhandel im Asylverfahren;
- ▶ Anhörung im Asylverfahren durch eine*n **Sonderbeauftragte*n** für Opfer von Menschenhandel oder spätere Beteiligung eines*r solchen Sonderbeauftragten*;
- ▶ *mindestens 3-monatige Bedenk- und Stabilisierungszeit nach einem abgelehnten Asylverfahren, um die Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren zu überdenken;*
- ▶ sichere Unterbringung und Schutzmaßnahmen bei akuter Gefährdung, wenn Sie in Deutschland Opfer von Menschenhandel geworden sind;
- ▶ wenn Sie in Deutschland als Opfer in einem Strafverfahren gegen die Täter*innen aussagen: *vorübergehender aufenthaltsrechtlicher Schutz;*
- ▶ medizinische Behandlung und psychologische Betreuung
- ▶ und viele mehr.

Laut § 59 Absatz 7 AufenthG (Setzung einer mindestens 3-monatigen Ausreisefrist im BAMF-Bescheid)

Laut § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG

Kontaktstelle in Sachsen-Anhalt:

Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt

📍 Charlottenstraße 7 | 06108 Halle (Saale)

☎ 0345 2125768

oder

📍 Agnetenstraße 14 | 39106 Magdeburg

☎ 0391 79293380

✉ kontakt@psz-sachsen-anhalt.de

🌐 www.psz-sachsen-anhalt.de/

Weitere Information und Beratung:

KOK e. V.

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

📍 Kurfürstenstraße 33 | 10785 Berlin

☎ 030/263 911 76

✉ info@kok-buero.de

🌐 www.kok-gegen-menschenhandel.de



2.8 Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen

Haben Sie seit Ihrer Geburt oder später im Leben entstandene körperliche Erkrankungen, wie zum Beispiel Diabetes, Gelenkerkrankungen, Tumorerkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder chronische Schmerzen?

Oder leiden Sie zum Beispiel unter Schlafstörungen, Alpträumen, schlimmen Erinnerungen, Ängsten, Zwängen oder großer Traurigkeit. Oder haben Sie das Gefühl, dass Sie sich verändert haben oder etwas nicht stimmt? Dann haben Sie Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige **Asylverfahrensberatung/Soziale Beratung** vor Ort. Diese hilft Ihnen beim ersten Arztkontakt. Es ist wichtig, dass Sie sich Ihre Erkrankungen attestieren lassen und diese Bescheinigungen dem **BAMF** vorlegen.



§

Ihre besonderen Rechte:

- › Beachtung Ihrer besonderen gesundheitlichen Situation im Asylverfahren;
- › Berücksichtigung Ihrer schweren Erkrankung in der Anhörung zum Asylverfahren;
- › angemessene Unterbringung mit einer guten Anbindung an die notwendige Infrastruktur wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere;
- › Unterstützung bei der Bewältigung Ihres Alltags
- › und viele mehr

Sucht bedeutet die physische und/oder psychische Abhängigkeit von Drogen, die den Körper vergiften. Die Abhängigkeit von Alkohol ist eine anerkannte Krankheit. Von einer vorliegenden Sucht oder Alkoholabhängigkeit sollte im Asylverfahren unbedingt berichtet werden. Informationen zum Thema Sucht gibt es in 6 Sprachen hier:

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/suchtberatung/haeufiggestelltefragensucht/166900

Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt:

Es gibt in Sachsen-Anhalt keine spezifische Anlaufstelle für geflüchtete Menschen mit schweren Erkrankungen. Wenden Sie sich mit Ihrem konkreten Anliegen an die für Sie zuständige Soziale **Beratung** in der Unterkunft, in der Sie leben. Diese hilft bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste.

Adressen für Menschen mit psychischen Erkrankungen finden Sie auch unter 2.9.

2.9 Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt



Wurden Ihnen in Ihrem Heimatland oder auf der Flucht absichtlich starke körperliche oder psychische Schmerzen zugefügt? Zum Beispiel, um eine Aussage oder ein Geständnis zu erpressen? Um sie einzuschüchtern oder zu bestrafen? Oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhendem Grund? Haben Sie sexualisierte Gewalt erlebt, oder sind Sie von Genitalverstümmelung betroffen? Menschen, die Folter oder andere Formen von Gewalt erlebt haben, haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

Besonders Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben oft Sorge und Scham, darüber zu sprechen. Es ist jedoch wichtig, dass Sie in der **Anhörung** im Asylverfahren oder später mit einer Berater*in oder Therapeut*in über die von Ihnen erlebte Folter und/oder Gewalt sprechen. Nur so kann das Erlebte (und die konkrete Furcht vor einer Wiederholung der Folter und/oder Gewalt im Herkunftsland) im Asylverfahren berücksichtigt werden.

§

Ihre besonderen Rechte:

- ▶ Beachtung der erlebten Folter und/oder Gewalt im Asylverfahren: Erlebte oder drohende Folter, physische, psychische oder sexuelle Gewalt können ein Grund für einen Schutzstatus im Asylverfahren sein;
- ▶ Anhörung durch eine*n **Sonderbeauftragte*n** für Opfer von Folter und für traumatisierte Personen;
- ▶ angemessene Unterbringung;
- ▶ angemessene medizinische und psychologische Behandlung oder Betreuung, zum Beispiel in einem Psychosozialen Zentrum für Geflüchtete und Folteropfer
- ▶ und viele mehr.

Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt:

Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt

📍 Charlottenstraße 7 | 06108 Halle (Saale)

☎ 0345 2125768

oder

📍 Agnetenstraße 14 | 39106 Magdeburg

☎ 0391 79293380

✉ kontakt@psz-sachsen-anhalt.de

🌐 www.psz-sachsen-anhalt.de/

Die Angebote sind kostenlos; Fahrt- und Dolmetscherkosten können erstattet werden.

Weitere Information und Beratung:

BAfF e. V. – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.

📍 Paulsenstraße 55-56 | 12163 Berlin

☎ 030 31012463

✉ info@baff-zentren.org

🌐 www.baff-zentren.org/



2.10 Frauen als Opfer von Gewalt

Sind Sie bedroht oder betroffen von Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Verbrechen im Namen der Ehre, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution oder Vergewaltigung? Dann haben Sie einen Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.



Gewalt gegen Frauen ist in Deutschland verboten. Niemand darf eine Frau schlagen oder gegen ihren Willen zu etwas zwingen. Verfolgung aufgrund Ihres Geschlechts und fehlender Schutz vor Gewalt und Zwang in der Familie können auch Gründe für einen Schutzstatus im Asylverfahren sein.

Dafür ist es wichtig, dass Sie bereits vor der **Anhörung** im Asylverfahren mitteilen, dass Sie von einer besonders geschulten Person angehört werden wollen. Sie sollten Ihre persönlichen Gründe in der Anhörung im Asylverfahren vortragen. Sie haben das Recht, ohne Ihren Ehemann angehört zu werden. Sagen Sie in der Anhörung, dass andere Personen – auch aus Ihrer Familie – nichts von Ihren Angaben erfahren sollen.

§

Ihre besonderen Rechte:

- ▶ Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe im Asylverfahren;
- ▶ Wahl zwischen der Stellung eines eigenen Asylantrags mit persönlichen Gründen oder einem Asylantrag als Familie bzw. gemeinsam mit Ihrem Ehemann;
- ▶ vor der Anhörung im Asylverfahren: den Wunsch nach einer Frau als Anhörerin und einer Frau als Dolmetscherin äußern;
- ▶ sichere Unterbringung für Sie und Ihre Kinder;
- ▶ bei Gewalt in der Familie: Frauen können in Deutschland (mit ihren Kindern) allein wohnen und bekommen eine materielle Unterstützung für sich und ihre Kinder unabhängig vom Ehemann;
- ▶ und viele mehr.



Nach dem Gewaltschutzgesetz haben Sie auch das Recht, dass der gewalttätig Partner aus der Wohnung ausziehen muss oder dass Sie als Frau mit Ihren Kindern Schutz in einem **Frauenhaus** erhalten. Frauenhäuser sind Orte, an denen Frauen für eine bestimmte Zeit wohnen können, um sich vor Gewalt zu schützen.

»Gewaltschutzgesetz«: tinyurl.com/gewaltschutzgesetz

Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt:

Frauzentren in Sachsen-Anhalt: integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/themen/sicherheit/frauenhaeuser-und-frauenfluechtlingshaus/

Die Adressen der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser vor Ort in Sachsen-Anhalt können Sie beim Hilfetelefon »Gewalt gegen Frauen« (☎ 08000/116 016) erfragen.

Frauenflüchtlingshaus

Im Frauenflüchtlingshaus werden alleinreisende Flüchtlingsfrauen und deren Kinder aufgenommen, die durch Gewalterlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht traumatisiert worden sind. Auch werden Frauen und deren Kinder aufgenommen, die sich in den Gemeinschaftsunterkünften bedroht fühlen. Das Frauenflüchtlingshaus befindet sich in der Stadt Halle und hat einen engen Kontakt aufgebaut mit interkulturell kompetenten Beratungsstellen und Ärztinnen, die sich auf die Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen spezialisiert haben.

Frauenflüchtlingshaus (FFH)

📍 Postfach 11 05 08 | 06019 Halle
☎ 0345 5238115
📠 0152 5476476
✉ ffh@dibomedia.de

Weitere Information und Beratung:

Hilfetelefon »Gewalt gegen Frauen«

☎ 08000 116 016
🌐 www.hilfetelefon.de
› anonym (Sie müssen Ihren Namen nicht sagen),
› Tag und Nacht,
› kostenfrei,
› in 17 Sprachen

2.11 LSBTTIQ

Sie sind lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, transsexuell, intersexuell oder queer? Drohen in Ihrem Heimatland wegen Ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Gewalt, Haft, andere Formen einer Verletzung der Menschenrechte oder gar die Todesstrafe? Werden Sie deshalb in Ihrem Heimatland verfolgt, oder sind Sie aus Furcht vor Verfolgung geflohen? Dann haben Sie Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Über LSBTTIQ kann man in Deutschland frei sprechen.

Dennoch haben LSBTTIQ-Menschen oft Sorge, dass ihre besondere Situation bekannt wird. Im Asylverfahren ist es aber sehr wichtig, dass Sie über Ihre erlebte Diskriminierung und Verfolgung aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sprechen. Das gilt für die **Anhörung** als auch für die Frage, wo Sie sicher wohnen können.

§

Ihre besonderen Rechte:

- ▶ Beachtung Ihrer Verfolgungserfahrungen oder Verfolgungsgefahr im Asylverfahren;
- ▶ Anhörung durch eine **Sonderbeauftragte*** für geschlechtsspezifische Verfolgung;
- ▶ vertraulicher Umgang mit Ihren Informationen;
- ▶ *sichere Unterbringung möglichst außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften*;
- ▶ Schutz vor Diskriminierung
- ▶ und viele mehr

Laut § 1 Abs. 1 ThürGUSVO, Anlage 1 (Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften)

In der Landeserstaufnahmeeinrichtung in **Halberstadt** sind zwei Sozialarbeiter*innen angestellt, die auf die Beratung von LSBTTIQ-Personen spezialisiert sind. Sie sind an den Regenbogen-Flaggen an ihren Bürotüren erkennbar und jederzeit ansprechbar.

LSBTTIQ

In Deutschland sind alle Menschen geschützt davor, aus rassistischen Gründen, wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, einer Behinderung, der Religion, des Glaubens oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert zu werden.

Diskriminierung bedeutet, dass jemand schlechter als eine andere Person behandelt wird, zum Beispiel wegen ihrer sexuellen Identität oder Orientierung.

Dieser Schutz gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Informationen für Geflüchtete zu Diskriminierungsschutz in Deutschland in 10 Sprachen unter: tinyurl.com/diskriminierungsschutz

Kontaktstellen in Sachsen-Anhalt:

LSVD Sachsen-Anhalt / Rainbow Connection

📍 Otto-v.-Guericke-Str. 41 | 39104 Magdeburg

☎ 0391 5432569

✉ georg.matzel@lsvd.de

🌐 lsvd-lsa.de/rbc/

Angebot: Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe für queere Menschen sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund: Lesben, Schwule, trans*- und intergeschlechtliche Personen und ihre Angehörigen können sich zu Fragen von Coming-out, Homosexualität und Trans*-Identität und sexueller Vielfalt informieren.

Weitere Information und Beratung:

Queer Refugees Deutschland

☎ 0221 2596117

(Deutsch, Punjabi, Englisch, Urdu, Hindi)

☎ 0221 92596120

(Deutsch, Englisch, Arabisch, Spanisch)

🌐 www.queer-refugees.de

(Webseite in 9 Sprachen mit Video zum Asylverfahren und zur Unterbringung und Material mit wichtigen Informationen)



3 ZUSAMMENFASSENDE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- › Wenden Sie sich in der Erstaufnahmeeinrichtung frühzeitig (am besten vor der Anhörung!) an die Asylverfahrensberatung vor Ort, und erklären Sie, dass Sie besondere Rechte und Bedürfnisse im Asylverfahren haben.
- › Verlangen Sie, dass Ihre Anhörung beim BAMF von einer*em Sonderbeauftragten durchgeführt wird, wenn Sie unbegleitet und minderjährig sind, wenn Sie Opfer von Folter geworden sind, wenn Sie traumatisiert sind, geschlechtsspezifische Verfolgung erlebt haben oder Opfer von Menschenhandel geworden sind.
- › Erzählen Sie in der Anhörung möglichst ausführlich und nachvollziehbar, was Ihre Fluchtgründe sind und was Ihre besonderen Bedürfnisse sind.
- › Wenden Sie sich nach der Zuweisung an einen anderen Wohnort in Sachsen-Anhalt an eine fachkundige Beratungsstelle oder eine Rechtsanwält*in, um sich während des Asylverfahrens beraten und begleiten zu lassen.
- › Vergewissern Sie sich, dass Ihre Rechte bezüglich der gesundheitlichen und materiellen Versorgung, einer angemessenen Wohnsituation und Ihrer besonderen Rechte im Asylverfahren zu jeder Zeit eingehalten werden.
- › Holen Sie sich Unterstützung durch eine im Asylverfahren fachkundige Beratungsstelle oder Rechtsanwält*in, wenn Sie in Ihren Rechten verletzt werden.

Landesinfostelle Flucht und Asyl Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.

📍 Schellingstr. 3-4 | 39104 Magdeburg
☎ 0391 50549613
📠 0391 50549615
✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de
🌐 www.fluechtlingsrat-lsa.de
📘 facebook.com/fluechtlingsrat.lsa
🐦 twitter.com/FlueRa_ST

Herausgeber: Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. / Projekt »Landesinfostelle Flucht und Asyl«

Gefördert durch: den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und kofinanziert aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, der UNO-Flüchtlingshilfe und PRO ASYL.

Hinweis: Die in der Broschüre geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Fördergebers übereinstimmen. Grundlage dieser Broschüre ist die gleichnamige Broschüre des Flüchtlingsrates Thüringen vom Februar 2020. Wir danken den Kolleg*innen sehr für die Redaktion und die freundliche Genehmigung zur Übernahme von Textteilen.

Diese Broschüre ist auch digital erhältlich unter:
www.fluechtlingsrat-lsa.de/pub/besondere-rechte-im-asylverfahren

Autor*innen: Nadia v. Heyden, Antje-Christin Büchner & Philipp Millius
Co-Autor*innen: Helen Deffner & Stefanie Mürbe
Grafiken: Sandra Bach, Weimar / Ingo Markert (Adaption für LSA)
Ort, Datum: Magdeburg, im Juni 2020

* Warum das Gendersternchen? In dieser Broschüre nutzen wir das Gendersternchen, um bei Bezeichnungen das weibliche und männliche Geschlecht sowie weitere Geschlechtsidentitäten wie zum Beispiel Intersexuelle und Transgender zu benennen. Beispielsweise wäre bei dem Wort »Mitarbeiter« sonst unklar, ob es sich nur um männliche Mitarbeiter handelt. Bei »Mitarbeiter*innen« sollen alle Geschlechter einbezogen sein.

Förderung: Das Projekt »Landesinfostelle Flucht und Asyl« wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

UNO-Flüchtlingshilfe

✉ info@fluechtlingsrat-lsa.de
🌐 www.fluechtlingsrat-lsa.de
f facebook.com/fluechtlingsrat.lsa
🐦 twitter.com/FlueRa_ST



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.